

**Stadt Georgsmarienhütte
Der Bürgermeister
Bauverwaltung, Stadtplanung, Tiefbau, Umwelt**

Verfasser/in: Manfred Frühling

**Vorlage Nr. BV/153/2017
Datum: 05.09.2017**

Beschlussvorlage

Beratungsfolge	Sitzungs- datum	Sitzungsart (N/Ö)
Ausschuss für Stadtplanung, Bau, Umwelt und Verkehr	18.09.2017	Ö
Verwaltungsausschuss (nichtöffentlich)	27.09.2017	N

**Betreff: Antrag der Georgsmarienhütte GmbH auf Genehmigung zur
wesentlichen Änderung einer Anlage zur Stahlerzeugung mit 1.200.000
t/a Schmelzleistung in Georgsmarienhütte**

Beschlussvorschlag:

Planungsrechtliche Bedenken oder Vorbehalte liegen nicht vor.
Dem Vorhaben wird zugestimmt; Nebenbestimmungen werden nicht formuliert.

Sachverhalt / Begründung:

Mit Datum vom 14.03.2017 und Ergänzungsunterlagen vom 24.07.2017 hat das Staatliche Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg die Stadt Georgsmarienhütte am Genehmigungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) der Georgsmarienhütte GmbH zur wesentlichen Änderung einer Anlage zur Stahlerzeugung mit 1.200.000 t/a Schmelzleistung in Georgsmarienhütte beteiligt. Die abschließende Stellungnahme wird zum 31.09.2017 erwartet.

Folgende wesentliche Änderungen sind Gegenstand des Antrages:

1. Erhöhung des Emissionsgrenzwertes für SO₂ an der Entstaubung der 2 beiden Pfannenöfen von 60 mg/m³ auf 350 mg/m³.
2. Festlegung von Emissionsmassenstrom-Grenzwerten für das Elektrostahlwerk.
3. Entfall der „Produktionsbezogenen Grenzwerte in g/t Rohstahl flüssig“ an Quelle 1-Kamin I (Elektrolichtbogenofen).
4. Einsatz von sekundärmetallurgischer Schlacke im Elektrolichtbogenofen.
5. Erweiterung des automatischen Dosiersystems um einen weiteren 60 m³ Bunker für SEKS (Sekundärmetallurgische Schlacke).
6. Änderung des Schlackenplatzes.

In der Anlage 1 ist die Kurzbeschreibung der Maßnahmen aufgeführt, wobei im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nicht alle aufgeführten Vorhaben Bestandteil des laufenden Ge-

nehmigungsverfahrens sind. Dieses betrifft die Punkte 4), 8) und 9) der Kurzbeschreibung. Diese Punkte sind in der Anlage entsprechend gekennzeichnet.

In Anlage 2 ist die Zusammenfassung aus der gutachtlichen Stellungnahme zu den möglichen Auswirkungen verschiedenen geplanter Vorhaben auf die Emissions- und Immissions-situation der Georgsmarienhütte GmbH beigefügt.

Anlage 3 stellt einen Überblick der verschiedenen Vorhabenstandorte dar.

Die Fläche ist planungsrechtlich als „Zusammenhängend bebauter Ortsteil“ gem. § 34 BauGB einzustufen. Geprägt ist dieser Bereich durch die vorhandenen Anlagen der Georgsmarienhütte GmbH.

Städtebauliche Absichten der Stadt Georgsmarienhütte, die bereits heute erkennbar sind, werden durch die beantragte Änderung nicht berührt. Von der Stadt Georgsmarienhütte zu vertretende planungsrechtliche Belange werden gleichfalls nicht berührt. Die Belange Immissionschutz usw. obliegen dem Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt.

Gemäß Nummer 3.3.1 der Anlage zum UVPG unterliegt das Vorhaben dem Anwendungsbereich des UVPG. Somit ist eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen.

Entsprechend der Nummer 8.1 der Anlage der Verordnung über Zuständigkeiten auf den Gebieten des Arbeitsschutz-, Immissionsschutz-, Sprengstoff-, Gentechnik- und Strahlenschutzrechts sowie in anderen Rechtsgebieten (ZustVO-Umwelt-Arbeitsschutz) ist das staatliche Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg für die Durchführung des Genehmigungsverfahrens zuständig.

Durch diese Änderungen werden nach den vorgelegten Unterlagen weder die luftverunreinigenden Emissionen verursacht noch werden die Abfallmengen erhöht. So wird in der Begründung zum Antrag darauf verwiesen, dass die Erhöhung der Emissionsgrenzwerte keine Auswirkung auf die tatsächliche Gesamtemission des Stahlwerks hat, da seit der Inbetriebnahme der Pfannenofenentstaubung lediglich eine Verschiebung der SO₂- und NO_x-Fracht stattgefunden habe. Insofern sei die Erhöhung eine genehmigungsrechtliche Korrektur. Immissionsseitig habe die Ausbreitungsberechnung nach TA Luft gezeigt, dass selbst unter konservativen Ansätzen keine relevanten Auswirkungen zu erwarten seien und die Immissionswerte an allen Aufpunkten deutlich unterschritten würden.

Aus Sicht der Verwaltung ist das Vorhaben zulässig und genehmigungsfähig, soweit Belange der Stadt Georgsmarienhütte berührt sind.

Die Verwaltung schlägt daher vor, dem Vorhaben zuzustimmen; Nebenbestimmungen werden nicht formuliert.

Anlagen:

- 01 Kurzbeschreibung
- 02 Gutachterliche Stellungnahme Fazit
- 03 Lageplan